VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/81 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1981

über die Einfuhren von Zuchtpilzkonserven aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 des Rates vom 13. Mai 1980 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die wichtigsten Lieferländer von Zuchtpilzkonserven haben sich für das Jahr 1980 verpflichtet, ihre Ausfuhren dieses Erzeugnisses nach der Gemeinschaft zu überwachen. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu erleichtern, ist die Erteilung der Einfuhrlizenz in den Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 (4) und (EWG) Nr. 1219/80 (5) der Kommission von der Vorlage eines von den vorgenannten Lieferländern ausgestellten Ausfuhrdokuments abhängig gemacht worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 796/81 der Kommission (6) ist für das zweite Vierteljahr 1981 eine Schutzregelung erlassen worden, wonach die Vorlage der genannten Ausfuhrdokumente nicht gefordert wird. Infolgedessen empfiehlt es sich, Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 der Kommission (7) nicht anzuwenden und die Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80 aufzuheben.

Einige Einführer besitzen jedoch noch von der Volksrepublik China 1980 ausgestellte Ausfuhrdokumente. Eine Prüfung der Informationen über die genannten Lizenzen, die der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 473/81 der Kommission (8) übermittelt worden sind, hat gezeigt, daß es sich empfiehlt, abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 796/81 den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, denen diese Dokumente beiliegen, stattzugeben, ohne auf diese Einfuhren den in der genannten Verordnung vorgesehenen Zusatzbetrag zu erheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 796/81 wird Anträgen auf Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs stattgegeben, denen ein 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1218/80 ausgestelltes Ausfuhrdokument beigefügt ist und von denen innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 473/81 vorgesehenen Frist der zuständigen Stelle eine Kopie vorgelegt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Einfuhrlizenzen müssen spätestens am 17. Mai 1981 eingereicht werden.

(3) Auf die aufgrund der obengenannten Lizenzen eingeführten Mengen wird kein Zusatzbetrag nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 796/81 erhoben.

Artikel 2

Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 findet keine Anwendung.

Artikel 3

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80 werden mit Wirkung vom 1. April 1981 aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 36.
(6) ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1981, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.
(8) ABl. Nr. L 51 vom 26. 2. 1981, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission